

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 21 Ausgegeben am 27. November 2014 Nr. 17 S. 103

INHALT

Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
des Landkreises Greiz zur Aufstallung des Geflügels

S. 104

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für die folgenden Gebiete angeordnet:

1.1. Stadt Auma-Weidatal

- a) Teichgebiet Auma mindestens 500 m ab Uferlinie und
- b) Krölpa, gesamte Ortslage

1.2. Stadt Bad-Köstritz

Weißer Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Bad-Köstritz
- b) Pohlitz
- c) Heinrichshall
- d) Caaschwitz

1.3. Verwaltungsgemeinschaft

Wünschendorf/Elster

Weißer Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Cronschwitz
- b) Meilitz
- c) Mildenfurth
- d) Veitsberg
- e) Wolfsgefärth
- f) Wünschendorf
- g) Zossen

1.4. Stadt Zeulenroda-Triebes

Talsperre Zeulenroda mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- a) Zeulenroda zwischen der Talsperre und der B 94 bis zum Abzweig „Waikiki“
- b) Quingenberg
- c) Zadelsdorf
- d) Kesselmühle
- e) Läwitz
- f) Stelzendorf
- g) Alaunwerk
- h) Kleinwolschendorf

2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Im Auftrag
gez. Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Hinweis:

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goetheallee 17, in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.